

## Steuererklärung als Heilmittel?

Krankheit und Pflegebedürftigkeit sind für alle Beteiligten immer anstrengend und mit viel Arbeit verbunden. Um diese Belastungen etwas auszugleichen, hat der Gesetzgeber einige steuerliche Entlastungen in die Wege geleitet und in den letzten Jahren sogar verbessert

Krankheitskosten wie Arztrechnungen, Medikamente oder Therapiekosten usw., die nicht von einer Versicherung o. ä. erstattet werden, können als außergewöhnliche Belastungen in Abzug gebracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese (ggf. von einem selbst) ärztlich verordnet sind und die zumutbare Belastung überschritten wird. Diese ermittelt sich anhand der Einkünfte, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand. Sie beträgt ein bis sieben Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte. Angerechnet werden Aufwendungen, die sich aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht vermeiden lassen und den Umständen nach notwendig sind, wie z.B. Beerdigungskosten des vermögenslosen Vaters oder Wiederbeschaffungskosten nach einer Hochwasserkatastrophe. Wenn also die Augen gelasert werden müssen, der Rücken zur Physiotherapie und der Zahn gegen ein kostspieliges Implantat getauscht werden muss, sollte dies möglichst in einem Kalenderjahr gezahlt werden. Dann wird in der Summe die außergewöhnliche Belastung überschritten und der Fiskus beteiligt sich an diesen hohen Investitionen.

Bei langfristigen und schwerwiegenden Fällen kann alternativ auch die Berücksichtigung eines Behinderten-Pauschbetrages interessant sein. Dieser soll eine Pauschale für alle Kosten sein, die typischerweise für die Behinderung anfallen, wie zum Beispiel Arztrechnungen, Wäscherechnungen, Fahrtkosten usw. Er ist unabhängig von der zumutbaren Belastung zu berücksichtigen. Die Ausstellung des Behindertenausweises wird bei einigen chronischen Krankheiten auch unbefristet gewährt und bedeutet eine lebenslange Steuerersparnis. Ab dem Veranlagungszeit-

raum 2021 gelten folgende Behinderten-Pauschbeträge:

Grad der Behinderung	Behinderten-Pauschbetrag pro Jahr ab VZ 2021
20	384 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
100	2.840 Euro

Bei hilflosen, blinden und tauben Menschen erhöht sich der Freibetrag auf 7.400 Euro.

Den Freibetrag kann man nicht nur für sich selbst in Anspruch nehmen. Beim Ehegattensplitting kann der Behinderten-Pauschbetrag in Abzug der gemeinsamen Einkünfte gebracht werden, wenn der gesundheitlich eingeschränkte Ehegatte keine eigenen Einkünfte hat. Bei zu berücksichtigenden Kindern im Sinne des Einkommensteuergesetzes – also wenn Kindergeld bezogen wird – kann der Behindertenpauschbetrag auf die Eltern übertragen werden. Sollten die Kinder aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten, handelt es sich auch bei Überschreiten des 25. Lebensjahres noch um Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes und es kann Kindergeld und die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages beantragt werden.

Bei unentgeltlicher Pflege von Kindern oder von Verwandten kann ein Pflegepauschbetrag beantragt werden. Dieser beträgt zwischen 600 bis 1.800 Euro, je nach Pflegegrad der zu pflegenden Person. Er ist unter den pflegenden

Personen nach Köpfen aufzuteilen. Eine unterjährige Teilung erfolgt nicht. Pflegt zum Beispiel die Tochter das ganze Jahr über ihren Vater und ab Dezember wird sie von der Nachbarin unterstützt, steht jeder die Hälfte des Pauschbetrages zu.

Ist die Krankheit nicht schwerwiegend genug, um einen Behindertenausweis oder Pflegegrad zu beantragen oder wird die zumutbare Belastung nicht überschritten, aber dennoch Hilfe im eigenen Haushalt notwendig, so können die zu tragenden Lohnkosten zu 20 Prozent bis maximal 4.000 Euro als „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ direkt von der zu zahlenden Steuer abgezogen werden. Bei einer Beschäftigung auf geringfügiger Basis können die Lohnkosten (zusätzlich) mit 20 Prozent, max. aber 510 Euro in Abzug gebracht werden. Dieses gilt auch für Lohnkosten, die aufgrund der zumutbaren Belastung keine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung finden.

Ambulante Pflege- und/oder Betreuungsdienstleistung können zu 20 Prozent im Rahmen der Höchstgrenze von 4.000 Euro in der Steuererklärung der wirtschaftlich belasteten Person abgezogen werden (BFH-Urteil, 12.04.2022, VI R 2/20, veröff. am 14.07.2022).

Auch wenn über das Thema Krankheiten und Behinderungen besonders in der eigenen Familie ungern gesprochen wird, ist immer anzuraten, sich dem Steuerberater zu öffnen, um alle finanziellen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Dr. Jörg Schade  
Mirja Heitsch,  
BUST-Steuerberatungsgesellschaft  
mbH, Hannover